18. Wahlperiode

24.09.2024

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf "Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes"

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/8827

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, Artikel 1 Nummer 4 des genannten Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

In Absatz 1a werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

"Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 Halbsatz1 prüfen und bescheinigen die für die staatliche Pflichtfachprüfung nach §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zuständigen Justizprüfungsämter. Deren Entscheidung bindet die Universitäten. Die Zulassungsbescheinigung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ersetzt eine Bescheinigung nach Satz 3."

## Begründung:

Zu dem Gesetzesentwurf hat am 19. Juni 2024 eine gemeinsame Anhörung des Rechtsausschusses und des Wissenschaftsausschusses stattgefunden. Die Änderung greift ein Ergebnis der Anhörung auf. Das Ziel des Studiums der Rechtswissenschaften ist das Bestehen der Ersten Prüfung. Dafür ist die staatliche Pflichtfachprüfung abzulegen. Die Justizprüfungsämter prüfen in der Regel ohnehin die Zulassung zu dieser Prüfung. Deshalb liegt hier die Kompetenz. Durch die Prüfung dort werden Abweichungen zwischen einer Bewertung durch die Hochschule und das Justizprüfungsamt vermieden.

Zuständig für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades vorliegen, sind die von der jeweiligen Universität bestimmten Stellen. Diese sind hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung an die Feststellungen der Justizprüfungsämter gebunden (Vorprüfung). Da die Justizprüfungsämter auch bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen übernehmen, ist es zwecks Vermeidung divergierender Entscheidungen sachgerecht, dass die Universität an die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung durch ein

Datum des Originals: 24.09.2024/Ausgegeben: 24.09.2024

nach § 3 Absatz 1 Satz 1 JAG NRW zur Entscheidung berufenes Justizprüfungsamt ebenso gebunden ist wie an die durch ein Justizprüfungsamt im Wege der Vorprüfung vorgenommene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Hiermit geht ein Anspruch auf Vorprüfung durch die Justizprüfungsämter einher.

Durch die Einfügung der drei neuen Sätze sind die Bezugnahmen in der ursprünglichen Gesetzesbegründung entsprechend zu lesen.

Thorsten Schick Wibke Brems
Matthias Kerkhoff Verena Schäffer
Dr. Jan Heinisch Mehrdad Mostofizadeh

Gregor Golland Gönül Eğlence
Raphael Tigges Julia Eisentraut
Angela Erwin Dagmar Hanses

Heike Wermer

und Fraktion und Fraktion